

Terminplan Gemeinden – Jagdgebietfeststellungen 2020

Neue Jagdpachtperiode: 1.1.2021 bis 31.12.2030

1. Kundmachung - Bezirksverwaltungsbehörde

Die Kundmachung betreffend die Anmeldung der Eigenjagdgebiete wird von der Bezirksverwaltungsbehörde Ende Juni 2019 erlassen.

Die Kundmachung ist (spätestens) am 1. Juli 2019 an der Amtstafel der Gemeinde – 6 Wochen bis 12.8.2019 (23.59 Uhr) - anzuschlagen.

Die Kundmachung ist jedem Grundeigentümer (Eigenjagd) durch die Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich zuzustellen und von der Gemeinde an der Amtstafel anzuschlagen.

Die Kundmachung wird den Gemeinden und den Grundeigentümern, die bereits in der Vorperiode eine Eigenjagd angemeldet haben, von der Bezirksverwaltungsbehörde nachweislich übermittelt werden.

Die Kundmachung ist von der Gemeinde, mit Anschlags- und Abnahmevermerk, an die Bezirksverwaltungsbehörde zu retournieren.

Die **6-wöchige Frist des § 9 Abs. 2 K-JG beginnt ab Übernahme (Zustellung) der Kundmachung** (für Grundeigentümer, die ihre Eigenjagd bereits in der Vorperiode angemeldet haben) **bzw. ab Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde** (für Grundeigentümer neuer Eigenjagden).

Die Anmeldung der Eigenjagdgebiete hat innerhalb der 6-wöchigen Frist – also bis 12.8.2019 (23.59 Uhr) zu erfolgen!

2. Feststellung der Eigenjagdgebiet durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 und 3 K-JG festgelegten Fristen hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen,

a) **welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter) (= Feststellung der Eigenjagdgebiete)**

b) dass die verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche unter den Voraussetzungen des § 6 ein Gemeindejagdgebiet oder mehrere Gemeindejagdgebiete bilden.

Für **Anschlüsse gem. § 10 K-JG** von nicht zu einem Jagdgebiet gehörenden jagdlich nutzbaren Flächen die nicht die Mindestgröße einer Gemeindejagd haben, jagdlich nicht nutzbare Flächen und § 7(2)-Flächen ist (nach dem Wortlaut des Gesetzes) kein Antrag erforderlich – dh. diese erfolgen von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

Abrundungen gemäß § 11 K-JG können auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen (wobei von der Bezirksverwaltungsbehörde der Flächentausch vorrangig vor einer Abtrennung und einem Anschluss zu prüfen ist).

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Entscheidung gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 K-JG den Bezirksjagdbeirat und den/die (alten) Jagdverwaltungsbeirat/-beiräte zu hören (§ 11 Abs. 2a K-JG)

3. Nach rechtskräftiger der Feststellung der Eigenjagdgebiete durch die Bezirksverwaltungsbehörde

a) Mitteilung der Gemeindejagdgebietsflächen an die Bezirksverwaltungsbehörde durch die Gemeinde

Nach Feststellung der EJ-Gebiete durch die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Gemeinden der Bezirksverwaltungsbehörde die restlichen Flächen, die die Gemeindejagdgebietsflächen bilden, mitzuteilen.

Ebenfalls sind der Bezirksverwaltungsbehörde von der Gemeinde zu übermitteln

- **Ein neuer Lageplan**
- **Antrag inkl. Beschreibung**
- **Nachweis der Größe Gemeindejagdgebietsfläche/n** (z.B. Regionalinformation – Vermessungsamt, Grundbuch) – Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde!
- **Die beantragten Anschlüsse und Abrundungen + Parzellenverzeichnis**

b) Anträge der Gemeinde betreffend (Sonder)Gemeindejagdgebiete § 6 (3) K-JG

sind von der Gemeinde nach Feststellung der Eigenjagdgebiete an die Landesregierung zu richten (Hier gibt es keine gesetzliche Frist)

Nach der Feststellung des Sonderjagdgebietes durch die Landesregierung hat die Gemeinde einen Antrag betreffend etwaiger Anschlüsse (Abrundungen) an die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

c) Anträge der Gemeinde betreffend Teilung (Zerlegung) einer Gemeinde(sonder)jagd in mehrere Jagdgebiete § 6 (2) K-JG

sind von der Gemeinde ebenso erst nach Feststellung der Eigenjagdgebiete, gemeinsam mit der Mitteilung der Flächen für die Feststellung der Gemeindejagd/en, an die Bezirksverwaltungsbehörde zu richten und müssen begründet werden (Motive der Antragstellung).

Dem Antrag der Gemeinde auf Feststellung eines (Sonder)Gemeindejagdgebietes gem. § 6 Abs.3 K-JG sowie dem Antrag auf Teilung/Zerlegung einer Gemeinde(sonder)Jagd gemäß § 6 Abs.2 muss eine Gemeinderatsbeschluss zu Grunde liegen!

Gemeinderatsbeschlüsse betreffend die Teilung (Zerlegung) der Gemeindejagdgebiete, Abrundungen und (Sonder)Gemeindejagdgebiete (§ 6 Abs. 3 K-JG) könnten zwar schon vor der Feststellung der Eigenjagden erfolgen.

ABER: Der Beschluss des GR darf nur „Unter Vorbehalt der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellten EJ-Gebiete“ erfolgen.

4. Feststellung Gemeindejagdgebiete – durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Feststellung Sonder-Gemeindejagdgebiete – durch die Landesregierung

Nach der rechtskräftigen Feststellung des/der Gemeindejagdgebiete/s bzw. Sonder-Gemeindejagdgebietes:

5. Verwertung der Gemeindejagdgebiete

Ein Beschluss des Gemeinderates betreffend die Verpachtung der Gemeindejagd/en kann erst nach rechtskräftiger Feststellung der Gemeindejagdgebiete erfolgen.

A) Für die **Verpachtung aus freier Hand** gemäß **§ 33 Abs. 1 lit. a und lit. b K-JG** ist erforderlich:

- Ein Beschluss des Gemeinderates (GR) (einfache Mehrheit)
 1. die Art der Verwertung: freihändige Verpachtung oder Versteigerung
 2. an wen die Verpachtung erfolgt (Person des Pächters und Höhe des Pachtzinses)und
- die Zustimmung des (neuen) Jagdverwaltungsbeirates

Der Beschluss auf freihändige Verpachtung nach Abs. 1 lit. a und b ist unter Angabe des Pachtwerbers, des Pachtzinses, einschließlich eines allfälligen Hinweises auf seine Wertsicherung, der Pachtdauer und des Jagdgebietes durch Anschlag an der Amtstafel mit dem Beifügen öffentlich zu verlautbaren, dass von den Eigentümern (Abs. 9) der die Gemeindejagd bildenden Grundstücke innerhalb von zwei Wochen nach Anschlag an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich jene Einwendungen vorgebracht werden können, die gegen die beschlossene Verpachtung aus freier Hand sprechen.

Der Beschluss auf freihändige Verpachtung (nach Abs. 1 lit.a, b und c) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist mit den allenfalls eingelangten Einwendungen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Vorlage des Beschlusses auf freihändige Verpachtung an die Bezirksverwaltungsbehörde sollte so zeitgerecht erfolgen, dass die Verpachtung des/der Gemeindejagdgebietes/e bis zum 31.12.2020 abgeschlossen ist.

Wenn nicht: Ist die Bestellung eines Jagdverwalters erforderlich.

B) Für die **Verpachtung aus freier Hand - § 33 Abs.1 lit.c** **ist nur ein Beschluss des Gemeinderates - und keine Zustimmung des Jagdverwaltungsbeirat erforderlich.**

- Beschluss des Gemeinderates (GR) (einfache Mehrheit) über:
 1. die Art der Verwertung: freihändige Verpachtung oder Versteigerung
 2. an wen die Verpachtung erfolgt (Person des Pächters und Höhe des Pachtzinses)(Es kann sich auch um einen Pächter gem. lit.a oder lit. b handeln).

Für einen Beschluss des GR, dass eine Verpachtung erfolgen soll - einfache Mehrheit

Für einen Beschluss des GR, dass keine Verpachtung sondern eine Versteigerung erfolgen soll – 2/3 Mehrheit

6. Wahl des Jagdverwaltungsbeirates

Der/Die **neue/n Jagdverwaltungsbeirat** sollte bis → 31.12.2020 – jedenfalls aber vor dem 1.1.2021 gewählt sein.

→ Der Jagdverwaltungsbeirat ist für **jedes** Gemeindejagdgebiet zu bilden.

→ Die **Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates** ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Wahlberechtigten für jeden Jagdverwaltungsbeirat gesondert – mindestens mit drei höchstens jedoch mit sieben – festzulegen
[Gemeinderatsbeschluss!]

WAHLVERFAHREN

(vgl. Verordnung der Landesregierung betreffend die Wahl weiterer Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates, LGBl. Nr. 113/1978, idF LGBl.Nr. 6/1992)

Siehe auch:

Muster – Wahlkalender für die Wahl der weiteren Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates im Jahr 2020

(im Skriptum: *Jagdgebietsfeststellungen 2020 - Verwertung von Gemeindejagden und Wahl der weitem Mitglieder des Jagdverwaltungsbeirates*).